



Diese (Sicherheits-)Bestimmungen gelten, wenn Märkte, Messen und Ausstellungen in der FREIHEITSHALLE HOF durchgeführt und Ausstellungsstände in den Sälen, Räumen und Freiflächen errichtet werden. Der Veranstalter ist verpflichtet die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung verbindlich weiterzugeben. Die Bestimmungen beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller verbindliche Mindeststandards – sie können jederzeit ergänzt werden. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch den Veranstalter, die Mitarbeiter der FREIHEITSHALLE HOF und beauftragte Dritte kontrolliert. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt werden. (Stand November 2011)

1. Auf- und Abbauarbeiten

Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen-, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, durch die Freiheitshalle und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

2. Feuerwehrbewegungszonen

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswände und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3. Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

4. Ausgänge und Hallengänge

sind Rettungswege und müssen jederzeit freigehalten werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrenfall als Rettungswege.

5. Befahren der Räumlichkeiten

Das Befahren der Räumlichkeiten mit Pkw, Lkw oder gasbetriebenem Gabelstapler ist grundsätzlich verboten. Genehmigungen werden nur im Einzelfall durch die FREIHEITSHALLE HOF erteilt.

6. Standfläche

Die in der Aussteller-Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Aufforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gegen Entgelt gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche ist der Stand aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich u. a. aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmass gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter oder die FREIHEITSHALLE HOF infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

7. Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im Übrigen die Bayerische Bauordnung und die Bayerische Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend VStättV genannt) in der jeweils geltenden Fassung.

8. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten

In allen Bereichen ist eine Bauhöhe von 2,20 m gewährleistet. Stände mit größeren Höhen, insbesondere alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände, mobilen Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind dem Veran-

stalter zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

9. Fahrzeuge und Container

sind ebenfalls stets genehmigungspflichtig. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Räumlichkeiten nur mit maximal einem Liter Tankinhalt ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss auf behördliche Anordnung im Einzelfall mit einem Inertgas (z. B. Stickstoff oder Kohlendioxyd) beaufschlagt und abgeschlossen sein. Weitere Sicherheitsmaßnahmen bleiben in Sonderfällen vorbehalten.

10. Standbaumaterialien

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

11. Teppiche

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenböden durch den Aussteller hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unsäflicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit speziellen rückstandsreich entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleicher gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

12. Fußboden- und Parkettschutz

Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässter Gegenstände auf Parkettböden ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Kühlshränke müssen auf wasserfester Unterlage aufgestellt werden.

13. Glas und Acrylglass

Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

14. Ausgänge aus umbauten Ständen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

15. Geländer/Umkreunungen von Podesten

Allgemein begehbar Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwrehen.

16. Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummierten Rollwagen und Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremsespuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen.

17. Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch die FREIHEITSHALLE HOF oder durch beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden. Alle Abhängungen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch die FREIHEITSHALLE HOF.

18. Elektrische Installation/Wasseranschluss

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch oder nach vorheriger Zustimmung der FREIHEITSHALLE HOF vorgenommen werden. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711. Wasser- und Abwasseranschlüsse am Stand können aus technischen Gründen in der Regel nicht realisiert werden.

19. Dekorationsmaterialien

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflambar sein. Die Eigenschaft „schwer entflambar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflambarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

20. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in den Hallen und im Freibereich ist nur mit vorheriger Zustimmung der FREIHEITSHALLE HOF gestattet.

21. Bäume und Pflanzen

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange wie frisch sind in den Räumen befinden.

22. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messe-

schluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

23. Leergut, Verpackungen

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmitteln gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

24. Rauchverbot

Innerhalb der Hallen, Räume und Stände besteht Rauchverbot. Das Rauchverbot ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

25. Aschebehälter, Aschenbecher

Das Aufstellen von Aschenbechern und Aschebehältern am Stand ist nicht gestattet.

26. Feuerlöscher

Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten.

27. Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen müssen behördlich genehmigt und dem Veranstalter sowie der *FREIHEITSHALLE HOF* schriftlich angezeigt werden. Die Kosten für die Erteilung entsprechender Genehmigungen gehen zu Lasten des Standbetreibers.

28. Laseranlagen

Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzugeben (§ 5 der Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 „Laserstrahlung“). Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Der Aufbau von Laseranlagen der Klassen 3b und 4 ist in Absprache mit der Aufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen. Der Betrieb von Laseranlagen ist im Vorfeld mit dem Veranstalter und der *FREIHEITSHALLE HOF* abzustimmen.

29. Nebelmaschinen

Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine vorherige Zustimmung der *FREIHEITSHALLE HOF* und des Veranstalters erforderlich, um Fehlauslösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

30. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Bitte vergessen Sie nicht, elektrische Kochgeräte und sonstige bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende, Einrichtungen am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten. Die Benutzung jeglicher Kochplatten ist dem Veranstalter und der *FREIHEITSHALLE HOF* schriftlich anzugeben.

31. Werbemittel/Werbung

Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z. B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nicht gestattet.

32. Akustische und optische Vorführungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und der *FREIHEITSHALLE HOF* und sind schriftlich zu beantragen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

33. Musikalische Wiedergaben (GEMA)

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

34. Explosionsgefährliche Stoffe/Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

35. Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

36. Brennbare Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase dürfen in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Der Einsatz von Gasbrennern jeder Art ist verboten.

37. Spiritus und Mineralöle

Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

38. Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten sowie andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch die *FREIHEITSHALLE HOF* unter Beteiligung der Sicherheitsbehörden eine Erlaubnis für diese Arbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen ausgestellt werden. Dadurch zusätzlich entstehende Kosten (z. B. Feuerwehr) gehen zu Lasten des Antragstellers.

39. CE-Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

40. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättV nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

41. Abbau des Ausstellungsstands

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen hafet der Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden.

Beschädigungen an der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen der *FREIHEITSHALLE HOF* in jedem Fall gemeldet werden. Die *FREIHEITSHALLE HOF* behält sich das Recht vor, dem Verursacher die Behebung der Beschädigungen in Rechnung zu stellen.

42. Gastronomische Bewirtschaftung/Catering

Die Ausgabe der Speisen ist nur über den Gastronomiebetrieb/Caterer der Freiheitshalle möglich. Die Ausgabe selbst mitgebrachter Speisen und Getränke am Ausstellerstand erfordert die vorherige Genehmigung des Gastronomiebetriebes/Caterers und kann gegebenenfalls mit einem Abschlag in Rechnung gestellt werden.

43. Müllentsorgung

Die *FREIHEITSHALLE HOF* sieht sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Soweit der Aussteller die Entsorgung nicht beim Veranstalter oder der *FREIHEITSHALLE HOF* beauftragt, hat er diese auf eigene Verantwortung und Kosten in eigenen Behältnissen durchzuführen. Verpackungsmaterialien und Abfälle dürfen während der Veranstaltung nicht in der Halle aufbewahrt werden.

Der Veranstalter wird das seinerseits mögliche unternehmen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KRW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet hierzu wirkungsvoll beizutragen.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden.

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Fette und Ole sind gesondert aufzufangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände der *FREIHEITSHALLE HOF* (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrenstoffe etc.) sind unverzüglich der *FREIHEITSHALLE HOF* zu melden.